

Ist das wirtschaftliche Gewalt? – Beobachtungen einer Anwältin für Familienrecht

**Bettina Bachinger**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mitglied der djb-Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

▲ Foto: privat

Als Fachanwältin für Familienrecht sind die Themen, die an mich herangetragen werden, bunt. Üblicherweise werde ich dann zu Rate gezogen, wenn die Trennung bereits erfolgt ist. Meist sitzt dann eine Person vor mir und erzählt den Anfang und das Ende eines gemeinsamen Lebensabschnitts. Ich habe schon viele Trennungen begleitet und zahlreiche Mandant*innen beraten.

Da geht es um die Kinder, hier um die gemeinsame Immobilie oder den nachehelichen Unterhalt oder ums Vermögen. Ich informiere über die Voraussetzungen einer Ehescheidung, Trennungsunterhalt, Fragen des Kindesumgangs und so weiter und so fort. Manchmal geht's auch einfach nur ums Prinzip. Mal hochemotional, mal sachlich abgeklärt. Ich habe trauernde Mandant*innen, wütende Mandant*innen, ängstliche Mandant*innen.

Bei den folgenden Ausführungen habe ich Familien im Blick, die ich auch in der Praxis erlebe. Ich berate sowohl Frauen als auch Männer.¹ Gerne würde ich hinzufügen „gleichermaßen“ – das aber ist nicht richtig. Ich berate und vertrete mehr Männer als Frauen. Nicht weil ich das so möchte, auch nicht, weil ich es nicht so möchte. Vielleicht, weil anwaltliche Beratung Geld kostet. Und jede*r Lesende kann sich selbst ausmalen, wem es regelmäßig leichter fällt, diese Kosten aufzubringen.

Konkret im Blick habe ich Konstellationen, bei denen das Zusammenleben von einem wirtschaftlichen Ungleichgewicht geprägt war. Mandant*innen, die als der wirtschaftlich schwächere Part aus solchen Beziehungen heraustraten oder zumindest über die Trennung nachdenken, haben oft existentielle finanzielle Ängste. Den Begriff wirtschaftliche Gewalt aber höre ich von meiner Mandantschaft selten, eigentlich nie, obwohl vieles von dem, was ich höre, als solches bezeichnet werden kann. Mandant*innen berichten, wie sie in die Abhängigkeit geraten sind, wie sie sich selbst in diese begeben haben und immer schwingt mit, dass sie das Dilemma, in dem sie sind, selbst zu verantworten haben: Schuld, Scham und das Gefühl, es nicht anders verdient zu haben. Ich wünschte sehr, ich könnte sagen, dass ich mir immer bewusst war, wer Täter*in war. Auch ich habe mich durchaus bei dem Gedanken ertappt, dass die Person, die wirtschaftliche Gewalt erfahren hat, das hätte vermeiden können. Es war ja eine freiwillige Entscheidung, sich in diese Abhängigkeit zu begeben. Oder?

II. Wirtschaftliche Gewalt – ein seltes Phänomen?

Auch wenn wirtschaftliche Gewalt in meinen Beratungen selten bis nie ausdrücklich benannt wird, kommt sie in unterschiedlichen Ausprägungen erschreckend häufig vor.

Fast immer, wo es ums Geld geht, geht es um eine (gefühlte oder reale) finanzielle Unausgewogenheit oder auch um Abhängigkeiten. Im Laufe einer Paarbeziehung verschieben sich die finanziellen Mittel regelmäßig in die eine oder andere Richtung. Eine Person wendet mehr Zeit für Erwerbsarbeit auf, eine weniger. Eine konnte ihr Vermögen mehren, eine nicht. Im besten Falle findet nach der Trennung ein Ausgleich statt. Neben kleineren und größeren Unwuchten stehen reelle Abhängigkeiten in unterschiedlichsten Ausprägungen. Abhängigkeiten an und für sich sind in einer Gemeinschaft – egal welcher Art – noch nicht unbedingt besorgnisregend. Jede Person bringt ein, was sie einbringen kann. Jede*r profitiert von dem*der Anderen und alle wissen das, was die andere Person tut, zu schätzen.

Problematisch wird es, wenn Partner*innen während und auch nach der Beziehung ihre wirtschaftliche Überlegenheit gegen die andere Person ausspielen. Dann werden die finanziellen Mittel begrenzt. Es gibt „Haushaltsgeld“ und „Taschengeld“. Das Machtgefälle wird immer größer, was Ängste und Unsicherheiten weckt. Während körperliche Gewalt oft sichtbare Spuren hinterlässt, bleibt wirtschaftliche Gewalt häufig unsichtbar. Die Betroffenen leiden im Verborgenen. Der Gipfel des Eisbergs ist oft erst nach der Trennung erreicht. Dann werden Konten gesperrt und Unterhaltszahlungen verweigert. Manchmal werden Geldleistungen auch an Bedingungen geknüpft.

Und dann? Die wirtschaftlich schwächere Person sucht eine Anwaltskanzlei zur Beratung und Vertretung der eigenen rechtlichen Interessen auf. Hier wird ihr zunächst mitgeteilt, dass sie zwar einen Familienunterhaltsanspruch nach § 1360 a Abs. 2 BGB gegen den wirtschaftlich stärkeren Part in der Ehe hat, dieser lässt sich aber praktisch kaum durchsetzen, wie auch Dr. *Gudrun Lies-Benachib* ausführt.² Erst nach der Trennung stehen ihr auch gerichtlich durchsetzbare Barunterhaltsansprüche zu. In einer idealen Welt werden nach einer Trennung alle Ansprüche auf Trennungsunterhalt und Kindesunterhalt verwirklicht. Zudem wird die Haushaltsauseinandersetzung durchgeführt, die Wohnungszuweisung durchgesetzt und schließlich erfolgt noch die Vermögensauseinandersetzung und der Versorgungsausgleich. Ein bunter Strauß an Ansprüchen, die

1 Ich verwende in diesem Aufsatz die Begriffe „Männer“ und „Frauen“, da meine berufliche Erfahrung überwiegend mit Personen stattfindet, die sich im binären System wiederfinden. Mir ist bewusst, dass diese Formulierung nicht alle Geschlechtsidentitäten einschließt.

2 In diesem Heft, S. 70.

den wirtschaftlich schwächeren Part schützen sollen. Nachdem die Verfahren abgeschlossen sind, besteht bestenfalls ein ausgeglichenes wirtschaftliches Verhältnis. Und wenn nichts dazwischengekommen ist, dann leben sie noch heute glücklich und unabhängig in ihren Patchworkfamilien. Die Realität sieht zu oft anders aus.

Denn dann stellen sich schnell zahllose Fragen. Wer zahlt die Anwaltskosten? Das gerichtliche Verfahren? Das darf alles nicht so teuer werden! Ist es sicher, dass ein solches Verfahren gewonnen werden kann? Und wenn nicht? Wer sitzt am längeren Hebel? Werden die Kinder in die Auseinandersetzung einbezogen? Wie ist ein gerichtliches Verfahren zeitlich zu bewerkstelligen? Was, wenn ein „Rosenkrieg“ beginnt? Und was, wenn dann gar nichts mehr bezahlt wird? Vielleicht ist es dann doch besser, einfach auf jeden Anspruch zu verzichten?

Darf ich schon von wirtschaftlicher Gewalt sprechen, wenn die andere Person so viel Angst und Schrecken verbreitet hat, dass meine Mandantschaft mit dem Gedanken spielt, auf ihre Ansprüche lieber zu verzichten, als den Groll der anderen Person auf sich zu ziehen?

III. Weshalb es meist die Frauen trifft

Im Laufe meiner Berufstätigkeit habe ich zahlreich Unterhaltsverfahren geführt als Vertreterin von Antragsteller*innen, aber auch als Vertreterin von Antragsgegner*innen. Weit überwiegend waren die Frauen unterhaltsberechtigt. Nur zweimal habe ich erlebt, dass Männer Unterhalt für sich geltend machen wollten, einem ist es gelungen. Nur so am Rande: Minderjährige Kinder hatten die Beteiligten dieser Verfahren nicht. Mein Eindruck, dass es oft die Frauen sind, die sich in Abhängigkeit begeben, wird von verschiedenen Erhebungen und Statistiken unterstrichen.

Frauen investieren deutlich mehr Zeit in unbezahlte Care-Arbeit: Im Jahr 2022 haben Frauen in Deutschland durchschnittlich 30 Stunden und 9 Minuten pro Woche mit Care-Arbeit verbracht, während Männer nur 21 Stunden dafür aufgewendet haben.³ Weil die Care-Arbeit nicht vergütet wird, haben Männer mehr wirtschaftliche Mittel zur Verfügung als Frauen, obwohl Frauen tatsächlich mehr arbeiten.

Und wie sieht es nach der Trennung mit der Aufteilung von Care- und Erwerbsarbeit aus?

20 Prozent aller Familien in Deutschland waren im Jahr 2022 Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil und Kindern unter 18 Jahren im Haushalt.⁴ In 82 Prozent dieser Fälle war die Mutter der alleinerziehende Elternteil, in 18 Prozent der Vater.⁵ Bei diesen 18 Prozent ist nicht auszuschließen, dass die geteilte Betreuung in Form eines paritätischen Wechselmodells auch als Familie mit alleinerziehendem Elternteil gewertet wurde.⁶

Interessant im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage der wirtschaftlichen Abhängigkeit ist auch, wie häufig und verlässlich der Umgangsernteil seine Kinder sieht und damit die Möglichkeiten für den betreuenden Elternteil schafft, eine Berufstätigkeit aufzunehmen oder aufzustocken. 46 Prozent der Umgangsberechtigten geben an, mehrmals pro Woche oder täglich ihre Kinder zu sehen, wobei hier keine Kinder erfasst sein sollen, die im Wechselmodell betreut werden, sodass wir

von bis zu drei Tagen Betreuung pro Woche ausgehen.⁷ Der Rest sieht die Kinder einmal pro Woche oder weniger, und 11 Prozent haben keinen Kontakt. Diese Kontaktfrequenz hat direkte Auswirkungen auf die ökonomische Situation von betreuenden Elternteilen, da unregelmäßige oder seltene Besuche die finanzielle und auch emotionale Belastung der betreuenden Elternteile erhöhen können.⁸

Das Armutsrisko ist bei alleinerziehenden Eltern in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dabei ist das Armutsrisko bei alleinerziehenden Männern deutlich geringer als bei alleinerziehenden Frauen.

37 Prozent der Alleinerziehenden waren im Jahr 2023 im SGB-II-Bezug.⁹ Im Jahr 2023 wurden für 830.186 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt.¹⁰ Betreuender Elternteil war für 759.097 Kinder hiervon weiblich, also in über 91 Prozent der Fälle.¹¹

Es gibt unzählige Gründe für die zahlreichen Gender-Gaps. Wir können aber jedenfalls statistisch untermauert zugrunde legen, dass Frauen diejenigen sind, die allein durch die Kinderbetreuung wesentlich häufiger in finanzielle Abhängigkeit geraten. Hier bleiben sie oft auch nach der Trennung, weil sie weit überwiegend diejenigen sind, die die minderjährigen Kinder betreuen.

IV. Schon wirtschaftliche Gewalt oder noch Abhängigkeit?

Ein Versuch der Abgrenzung

In der anwaltlichen Praxis habe ich weit überwiegend mit Konstellationen zu tun, in denen sich ein Part in wirtschaftlicher Abhängigkeit befunden hat oder noch befindet. Daneben gibt es auch Konstellationen, in denen ein Part zwar nicht (mehr) in Abhängigkeit lebt, aber erhebliche wirtschaftliche Einbußen aufgrund der gemeinsamen Familienplanung in Kauf genommen hat. In aller Regel haben die Beteiligten minderjährige Kinder. Die Folgen der wirtschaftlichen Abhängigkeit sind oft über eine sehr lange Zeit spürbar. Wann können wir noch von wirtschaftlichen Abhängigkeiten sprechen und wann von wirtschaftlicher Gewalt?

Wirtschaftliche Gewalt liegt sicher vor, wenn dem Opfer ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird oder wenn Personen keine Entscheidungen, die wirtschaftliche Auswirkungen haben, allein treffen können. Das Gleiche gilt, wenn sie nicht mehr ohne Rücksprache Dinge des täglichen Bedarfs einkaufen gehen dürfen oder ihnen das Geld dafür zugewiesen wird. Als finanzielle Gewalt wird auch verstanden, wenn dem*der Partner*in verboten wird, berufstätig zu sein oder eine Ausbildung zu machen, wenn es also das Ziel ist, den*die andere*n

3 Zehnter Familienbericht, BT-Drucks. 20/14510, S. 212, Nr. 4.1.1.

4 Ebd., S. 88, Abbildung 2-1.

5 Ebd., S. 90, 2.1.1.3.

6 Ebd., S. 90, 2.1.1.3.

7 Ebd., S. 116, Abbildung 2-6.

8 Ebd., S. 336, Abbildung 7-4.

9 Ebd., S. 260, 5.2.1.

10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Unterhaltsvorschussgesetz Geschäftsstatistik, online: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaefsstatistik-127534> (Zugriff: 26.02.2025).

11 Ebd.

in Abhängigkeit zu halten und ihn*sie dies auch spüren zu lassen. Es geht dann um Macht und Ohnmacht. Es geht um Kontrolle und Regulierung.

Der Weg hin zu Konstellationen, in denen eine Person die andere Person in der Abhängigkeit hält und halten möchte, um durch erheblichen psychischen Druck Macht und Kontrolle zu behalten, beginnt oft bei der vermeintlich sinnvollen Rollenaufteilung. Partner*innen entscheiden gemeinsam, dass sich besser eine Person ganz oder überwiegend der Kinderbetreuung widmen soll, zumindest vorübergehend. Der Grund dafür ist häufig, dass es steuerlich aufgrund des Ehegattensplittings kaum einen Unterschied macht, ob der die Kinder betreuende Elternteil arbeitet. Wenn ein Elternteil deutlich mehr verdient, wird es wirtschaftlich oft nicht als sinnvoll erachtet, wenn beide Elternteile ihre Berufstätigkeit reduzieren und die Kinderbetreuung aufteilen. Dann ist es in der Regel diejenige Person, die weniger Einkommen erwirtschaften kann, welche beruflich zurücksteckt. Und es ist dem Hauptverdienenden oft auch nicht unangenehm, wenn die Hausarbeit ganz nebenbei nahezu vollständig erledigt wird. Eine „freiwillige“ Entscheidung von beiden also, die auch aus wirtschaftlichen Gründen getroffen wird.

Und schlechend wächst die Abhängigkeit: Haushaltsgeld wird zugewiesen und, wenn es nicht reicht, – auf Nachfrage – etwas nachgeschoben. Erst vielleicht noch problemlos und ohne Kommentar. Dann mit einer scherhaft daherkommenden Bemerkung und schließlich mit dem Hinweis, dass das Geld früher auch gereicht habe und der Nachfrage, wieso so viel ausgegeben wird. Am Ende wird hier und da darauf verwiesen, dass es keinen Nachschub mehr gibt. Das Geld hätte ausreichen müssen – Ende. Es kommt zu Herabwürdigungen und Schmähungen. Eine Person hat die volle Kontrolle über die Finanzen, die andere ist unwissend. Dazu kommen die fehlende Selbstwirksamkeit und das nach und nach völlig zerflückte Selbstvertrauen. Häufig auch die Scham, es so weit haben kommen zu lassen, in diese Abhängigkeit geraten zu sein.

Der erste Schritt Richtung Unabhängigkeit ist die Trennung von der Person, von der die Betroffenen abhängig sind. Wie soll das gehen?

Die Angst, es allein nicht zu schaffen, ist erdrückend. Die Sorge, dass das Geld nicht ausreichen könnte, ist enorm belastend. Es geht um die Existenz. Das Vertrauen darauf, dass die verlassene Person ihrer finanziellen Verantwortung nach der Trennung gerecht werden wird, haben die Betroffenen nicht mehr. Das wäre auch naiv.

Die finanzielle Sorge ist nur ein Steinchen von vielen, die auf dem Weg zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit liegen. Wenn der finanziell stärkere Part nicht nur Zahlungen einstellt, sondern womöglich auch kurzfristig die Kinderbetreuung absagt, steigt der Stresspegel deutlich. Abgesagte Umgangskontakte führen nicht nur zu einer organisatorischen Mehrbelastung, sondern auch zu trauernden oder wütenden Kindern, die aufgefangen werden müssen. Das bindet Zeit. Zeit, die fehlt, um in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu kommen, sich einen Job zu suchen, sich Unterstützung zu holen.

Hinzu kommt, dass es gerade in den ersten Jahren nach Trennungen häufiger an Unterstützung tatsächlicher und auch emotionaler Art im sozialen Umfeld fehlt, was in besonderem Ausmaß diejenigen trifft, die Kinder zu betreuen haben.¹² Das soziale Netz bricht nach der Trennung zumindest in Teilen weg, wenn es überhaupt noch vorhanden war.

Wo genau war hier eigentlich der Punkt, an dem es gekippt ist? Wo hört eine einvernehmliche Aufteilung von Care- und Erwerbsarbeit auf und wo fängt wirtschaftliche Gewalt an? Es gibt eindeutig einzuordnende Konstellationen, aber vor allem einen großen Graubereich, in dem die Einordnung schwierig zu sein scheint. Oder nicht? Wagen wir es nicht, die Dinge beim Namen zu nennen, weil sie in unserer Gesellschaft derart präsent und geduldet sind?

V. Die Schuldfrage

Asha Hedayati widmet in ihrem Buch „Die stille Gewalt“ der wirtschaftlichen Gewalt ein Kapitel. Sie beschreibt die wirtschaftliche Gewalt wie folgt:

„Die wirkmächtigste und zugleich unsichtbarste Form der Gewalt gegen Frauen ist die wirtschaftliche Gewalt. Sie durchdringt unsere Gesellschaft und unser Wirtschaftssystem. Im Grunde fußt beides auf der wirtschaftlichen Unterwerfung der Frau. Während körperliche Gewalt Frauen punktuell und folgenschwer betrifft, wirkt die wirtschaftliche Gewalt leise, aber durchgängig.“¹³

Vielleicht ist die Tatsache, dass die wirtschaftliche Gewalt so leise daherkommt, das größte Problem. Keiner hört sie, keiner sieht sie. Es fehlen auch oft die Worte, um zu beschreiben, was passiert ist. Die meisten betroffenen Personen würden das, was sie erlebt haben und teilweise noch erleben, nicht als Gewalt benennen. Wenn sie die Gewalt benennen dürften, könnten sie

**Wenn es um wirtschaftliche Gewalt geht,
gibt es – wie bei anderen Formen von
Gewalt auch – exakt eine schuldige
Person: Diejenige, die die Abhängigkeit
der betroffenen Person ausnutzt.**

sich erlauben, einfach betroffen zu sein und getröstet zu werden. Sie dürften traurig sein und wütend auf den*die Täter*in. So ist es aber nicht. Die Fragen nach den eigenen Anteilen stehen immer im Raum. Nicht zuletzt deshalb, weil die Gesellschaft die Betroffenen selbst verantwortlich macht. Es herrscht die landläufige Meinung, dass sich niemand mehr in wirtschaftliche Abhängigkeit begeben muss und wenn es doch jemand tut, dann

12 Kleim-Klärner, Syliva: Soziale Netzwerke und die Gesundheit von Alleinerziehenden, in: Klärner, Andreas / Gamper, Markus / Keim-Klärner, Sylvia / Moor, Irene / von der Lippe, Holger / Vonneilich, Nico (Hrsg.): Soziale Netzwerke und gesundheitliche Ungleichheiten, Wiesbaden 2020, S. 333.

13 Hedayati, Asha: Die stille Gewalt, 1. Auflage, Hamburg, 2023, S. 40 f.

gilt es als selbst gewählt. So bleibt dann auch die Verantwortung bei der von wirtschaftlicher Gewalt betroffenen Person.

Es ist an der Zeit, die betroffenen Personen zu stärken. Es gibt einen breiten – gesellschaftlichen und rechtlichen – Konsens, dass eine Person, die etwas stiehlt, Täter*in ist, egal ob das Diebesgut gesichert war, oder nicht. Wir sind uns auch einig, dass die Frage nach der Kleidung von Betroffenen von sexuellen Übergriffen nicht gestellt werden muss, weil es darauf nicht ankommt.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-76

Partner violence: Familie und Gewalt



▲ Foto: © Ludwig Niethammer

Prof. Dr. Anna Lena Götsche

Professorin für Familien-, Kinder- und Jugendrecht an der TH Köln und Vorsitzende der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht

Gewalt in der Partnerschaft äußert sich auf vielfältige Weise: In körperlichen und sexualisierten Übergriffen, aber auch in psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher Gewalt. Häufig wird häusliche Gewalt in

Deutschland aus strafrechtlicher Perspektive thematisiert – alljährlich spiegeln etwa die unterschiedlichen „Lagebilder“ wider, wie bedrohlich die Situation für Gewaltbetroffene ist. So werden etwa im „Bundeslagebild 2023 – Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ (erstmalig veröffentlicht 2024) 938 Mädchen und Frauen als Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes für das Jahr 2023 benannt. Der Anteil weiblicher Opfer von Tötungsdelikten im Kontext von Paarbeziehungen liegt bei 80,6 Prozent.² Laut „Bundeslagebild 2023 – Häusliche Gewalt“ handelt es sich bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung zu 39,6 Prozent um ehemalige Partner*innen, 30,9 Prozent sind Ehepartner*innen, 29,2 Prozent sind Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und 0,3 Prozent leben in eingetragener Lebenspartnerschaft.³

Als Ausgangspunkt sind diese Zahlen wichtig, wir müssen jedoch bedenken, dass sie nur das sogenannte Hellfeld wiedergeben. Denn die in den Lagebildern verwandten Daten der polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) bilden ausschließlich die polizeilich bekannt gewordenen Straftaten ab und werden somit stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst. Sie bieten kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätssituation, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Näherung an die Realität.⁴

Gerade für Gewalt im sozialen Nahraum müssen wir von einem großen Dunkelfeld ausgehen, weil die Anzeigebereitschaft – oder vielmehr -möglichkeit – hier besonders gering ist. Selbst in sogenannten Dunkelfeldbefragungen wird bei Partnergewalt⁵ von einer deutlichen Untererfassung ausgegangen.⁶

Bei wirtschaftlicher Gewalt fällt es vielen von uns bis heute schwer, die Schuld dort zu lassen, wo sie hingehört. Mit der Entscheidung einer Person, sich in eine Abhängigkeit zu begießen, entsteht die Verantwortung der anderen Person, wirtschaftlich für die abhängige Person einzustehen. Wenn es um wirtschaftliche Gewalt geht, gibt es – wie bei anderen Formen von Gewalt auch – exakt eine schuldige Person: Diejenige, die die Abhängigkeit der betroffenen Person ausnutzt.

Befragungen im Dunkelfeld der Partnergewalt weisen darauf hin, dass beispielsweise nur etwa 17 Prozent der körperlichen Angriffe mit einer Waffe angezeigt werden. Äußerst selten werden mit einer Anzeigequote von etwa 0,6 Prozent sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung durch den (Ex-)Partner zur Anzeige gebracht.⁷ Zum Vergleich: Wohnungseinbruchdiebstähle werden zu etwa zwei Dritteln der Polizei mitgeteilt.⁸

Auch wenn die strafrechtliche Bewertung von Gewalt im sozialen Nahraum ein unverzichtbarer Baustein ist, zeigen diese Zahlen, dass Betroffene von Partnergewalt gerade in der Strafverfolgung und Sanktionierung oft keine Lösung suchen und finden.⁹ Eine Kultur der Bagatellisierung von geschlechtsbezogener Gewalt, der Täter-Opfer-Umkehr und die leider weiterhin fehlende flächendeckende Sensibilisierung zu Gewalt im sozialen Nahraum der betreffenden Berufsgruppen – aber letztlich auch der Gesellschaft insgesamt – stellen für zu viele Gewaltbetroffene unüberwindbare Hürden dar. Für manche stehen im Falle der Trennung vom gewalttätigen Partner schlicht andere Fragen im Vordergrund, z.B. wie das Leben ohne Gewalt und ökonomische Abhängigkeit weitergehen kann.

1 Vgl. hierzu den Beitrag von Bettina Bachinger in diesem Heft auf S. 73.

2 BKA: Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023, Wiesbaden 2024.

3 BKA: Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023, Wiesbaden 2024, S. 16.

4 Ebd., S. 1.

5 Der Begriff ist bewusst gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Gewalt gezielt von einer Person gegen eine andere Person verwandt wird und nicht – wie der Begriff *Partnerschaftsgewalt* suggerieren könnte – die Partnerschaft selbst Ursache der Gewalthandlungen ist. Er orientiert sich insofern an dem im englischsprachigen Kontext geläufigen Begriff „intimate partner violence“. Weil knapp 80 % der Tatverdächtigen von Partnergewalt nach PKS-Daten männlich und rund 20 % weiblich sind (vgl. BKA: Häusliche Gewalt – Bundeslagebild 2023, Wiesbaden 2024, S. 27), wird auf eine geschlechterinklusive Schreibweise verzichtet – auch, um Verzerrungseffekte zu vermeiden.

6 BKA: Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKID 2020, S. 58.

7 Vgl. ausführlicher ebd., S. 71.

8 Vgl. ebd., S. 66.

9 Vgl. ausführlich und eindrücklich Clemm, Christina: Gegen Frauenhass, Berlin 2023; Hedayati, Asha: Die stille Gewalt, Hamburg 2023.